

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1254

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Wellers, Fabian



Ahaus, 26.08.2019

Beratungsfolge

Rat

10.09.2019 TOP Ö 8

Beratungsgegenstand

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 29.09.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Brunnenfest" im Ortsteil Alstätte

Beschlussvorschlag

1. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des 29.09.2019 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur Verordnung aus Anlass der Veranstaltung „Brunnenfest“ gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat beschließt die in Anlage 03 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 29.09.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Brunnenfest“ im Ortsteil Alstätte.

Sachdarstellung

Mit Beschluss vom 15.11.2018 hat der Rat der Stadt Ahaus die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.05.2015 aufgehoben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermöglicht nunmehr die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Zusammenhang von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. An die Begründung für die anlassbezogene Öffnung werden nach der aktuellen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt.

Mit Entscheidung vom 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in einem Hauptsacheverfahren zum LÖG NRW (Az. 4 D 36/19.NE) zwar präzisiert, dass Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, schon dann für zulässig gehalten werden, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr vorgesehen ist; einer zusätzlichen Besucherprognose bedarf es in diesem Fall nicht.

Dennoch muss die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen gegenüber der typischen werkstäglichem Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf insofern nur bloß Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung sein.

Damit der Rat eine entsprechende Abwägung für die Ladenöffnung am 29.09.2019 anlässlich der Veranstaltung „Brunnenfest“ im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte treffen kann, werden im vom Veranstalter Gewerbeverein Alstätte e.V. erstellten und als Anlage 01 dieser Vorlage beige-

fügten Konzept die Einzelheiten zur Veranstaltung dargelegt.

Die Veranstaltung „Brunnenfest“ ist als Teil des „Alstätter Herbstes“ seit Jahren Tradition in Alstätte (ehemals „Handwerkersonntag“) und lockt jährlich viele Besucher in den Ortsteil.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucherzahlen sowie des Verhältnisses der Veranstaltungs- zur Verkaufsfläche bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung im Ergebnis im Hintergrund und der anlassgebenden Veranstaltung untergeordnet.

Desweiteren muss die Ladenöffnung auf das Umfeld der anlassgegebenen Veranstaltung begrenzt sein, weil nur insoweit der geforderte örtliche Bezug erkennbar ist. Die Veranstaltungen zum „Brunnenfest“ finden im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte statt. Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich dabei vom Parkplatz Edeka/Aldi an der Haaksbergener Straße über den kompletten Dorfplatz und die Kirchstraße bis hin zum Kirchplatz.

Nur in direkt an die Veranstaltungsflächen angrenzenden Geschäften wird zum Verkauf geöffnet, siehe Anlage 02. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 zur Verordnung zeichnerisch dargestellt.

Eine zeitgleiche sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen über den angegebenen Bereich hinaus sowie in anderen Ortsteilen scheidet aus.

Die Ladenöffnung am 29.09.2019 erfolgt daher entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Brunnenfest“ im öffentlichen Interesse. Das Gebiet umfasst den in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen liegenden unmittelbaren Bereich.

Die Veranstaltung „Brunnenfest“ stellt für den Ortsteil Alstätte eine besondere, jährlich wiederkehrende Veranstaltung dar. Die Geschäfte werden hierfür nur ausnahmsweise öffnen dürfen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt somit gewahrt.

Verkaufsoffene Sonntage sind für den Einzelhandel sehr wichtig. Hier ist insbesondere der zunehmende Online-Kauf mit seinen negativen Auswirkungen auf den Handel vor Ort zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass in der direkt an Ahaus angrenzenden niederländischen Gemeinde Enschede neuerdings jeder Sonntag als verkaufsoffen freigegeben ist. Auf die exemplarische Stellungnahme des Gewerbevereins Ahaus e.V. vom 13.03.2019 wird insofern hingewiesen.

Die nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligten Interessenvertretungen ver.di - Bezirk Münsterland, IHK Nordwestfalen, Kreishandwerkerschaft Borken, Handwerkskammer Münster, Handelsverband Nordrhein Westfalen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken sowie Kreisdekanat Borken sind angehört worden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind beigefügt. Sofern keine Stellungnahme eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die betreffende Vertretung keine Einwände gegen den geplanten Erlass der Ordnungsverfügung geltend macht.

Die zukünftige Ausgestaltung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in Ahaus und den Ortsteilen wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligten Institutionen vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Anlagen

Anlage 01 - Veranstaltungskonzept „Brunnenfest“ vom Gewerbeverein Alstätte e.V.

Anlage 02 - Übersicht Veranstaltungen „Brunnenfest“ im Ortsteil Alstätte

Anlage 03 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 29.09.2019 als verkaufsoffener

Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Brunnenfest“ im Ortsteil Alstätte (Entwurf)

Anlage 04 - Stellungnahme Gewerbeverein Ahaus e.V. vom 13.03.2019

Anlage 05 - Stellungnahmen gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW